

Christoph Schrempf und seine Schule. Schrempf hat mitten in der Ära des Liberalismus noch einmal die Stimme des Eigenbrötlers und des nüchternen, allzunüchternen Unpoeten, der sich von keiner Genialität imponieren ließ, erhoben. Er schrieb ein dickes Werk über Goethes Lebensanschauung. Es ist rein mit dem Verstand und mit der Einstellung eines negativen Pietisten verfaßt, scharf in der Analyse, gänzlich uninteressiert am Literarischen und Poetischen, dagegen ungemein konzentriert auf das Leben Goethes, auf die brauchbaren Resultate seiner Reife und seiner sittlichen Verkündigung. Schrempf findet nun mit einer geradezu barbarischen Ehrlichkeit gar nichts hinter der Goetheverehrung seiner Zeitgenossen. Er desillusioniert alle gängigen Auffassungen, er ironisiert Goethes Naturbetrachtungen und Äußerungen zwar als erbauliche aber unwahrhaftige und träumerische Zeugnisse eines Genies, das nicht weiß, was es will. Und was das Faustische anlangt, so gelangt er zu völlig negativen Schlüssen. Wer meint damit ein modernes Erlösungsevangeli-um zu besitzen, der irre. Fausts Leben sei eine Lüstlingsfahrt, dem der tragische Ernst mangle, Faust nehme sich selbst nicht ernst, er denke gar nicht daran, seine Wette einzulösen, er lasse sich nur von Leidenschaften und Gefühlen, aber nie von Erkenntnissen leiten. Sein Tod sei eine pure Verlegenheit wie auch das Mysterium seiner Himmelfahrt. Ähnliches sei auch über Goethes Leben zu sagen, man könne zwar gelegentlich dies und das von der Weisheit des überlegenen Lebenskünders lernen, aber im Entscheidenden mache er einen ratlos, lasse uns im Stiche, da ihm selbst die Entwicklung aus subjektiven Reizbarkeiten in die Objektivität des gültigen Lebens nicht gelungen sei. Schrempf, der Kierkegaard eifrig studiert hat, versteht nun gar

nichts mehr vom klassischen Impuls des organischen Wachsens, der Entsagung, der begrenzten Größe Goethes, er nimmt ihn, so wie ihn letzten Endes auch die schwäbischen Klassizisten gesehen haben, als einen romantischen Verwirrer, als einen Relativisten, der vor dem Entweder-Oder ausweicht und darum eben dem nüchternen Menschen von heute nichts mehr zu sagen hat. Und dieser ebenso kalten wie ranglosen Beurteilung gegenüber will es uns scheinen, daß sich der schwäbische Geist auf böse, weil auf moralisierende Weise vergriffen hat. Mit Schrempfs Analyse stehen wir fast wieder da, wo vor hundert Jahren die kleinen Schriftsteller Schwabens gestanden sind: an der totalen Verfehlung der Klassik aus Lust am Aufdecken von Widersprüchen und aus der Besorgnis, das Genie könnte die konservative Schwerlebigkeit des Individuums aus den Angeln heben und der Verstand müßte vor der Gewalt des Herzens die Flagge streichen.

Darum sind wir froh, in Herman Hefels Faustbuch den größten Gegensatz zu der protestantischen Schwabenauffassung Goethes am Schluß noch nennen zu können. Ein katholischer Schwabe erkennt hier die Fehlentwicklung von Vischer bis Schrempf, sieht die Wurzeln der protestantischen Goethekritik in der Ehrfurchtslosigkeit des schwäbischen Eigenbrötlertums, der einseitigen Betonung des Verstandesmäßigen, der Haltlosigkeit gegenüber allem Religiösen und Christlichen, der Unfähigkeit das dichterische Wort als Wort *sui generis* zu begreifen. Er schildert einen Faust-Goethe, der alle Widersprüche und Unzulänglichkeiten des Lebens mit jener Liebe überwindet, die aus christlichen Quellen fließt, die auch der größten Schuld, der tiefsten Tragik, wie sie Faust II offenbart, das Wort der Versöhnung spricht.

Das Herzogtum Württemberg am Ende des alten Reiches

Von Otto Herding

Wer einen deutschen Staat im Gefüge des alten Reiches verstehen will, wird bald erfahren, wie ihm auch ein kleines Territorium nach allen Seiten hin ins Unübersehbare wächst. Das gilt beim Durchwandern des Landes, das gilt erst recht im Archiv vor dem Aktenmaterial auch nur zu einem einzigen Amt. Vielleicht sollte in einer Zeitschrift, die sich zwar nicht eigentlich der Forschung verschrieben hat, die aber doch auf wissenschaftlicher Grundlage

anregen will, von den Problemen, die eine solche Fülle der Anschauung und der Quellen aufgibt, als Einleitung zu weiteren geschichtlichen Beiträgen über den ganzen Raum zwischen Main und Bodensee ein wenig die Rede sein. Es soll für diesmal geschehen am Beispiel des Herzogtums Württemberg und seiner räumlichen Gliederung.

Für die Zwecke eines Überblicks hat es gewisse Vorteile, sich zuerst die Zustände der *Endzeit*, also des 18. Jahrhunderts zu vergegenwärtigen. Hatte doch dieses Jahrhundert die Gewohnheit, die Sucht beinahe, alles und jedes zu beschreiben und zu sammeln, und zwar mit einer fortgeschrittenen wissenschaftlichen Systematik. Wir leben, so drückt es

einer seiner Gelehrten aus, „seculo historico, diplomatico et numismatico“, in der Zeit, so ließe sich das ins Deutsche des Jahrhunderts übertragen, des wahrhaften und gründlichen historischen Berichts, der diplomatischen Spaziergänge und der Münzbelustigungen. Dazu kommen die praktischen Interessen des Landesherrn. Nur wer, wieder in der Sprache der Quellen, von allen „Städten, Klöstern, Schlössern, Flecken, Dörfern, Weilern, Höfen und jeden Orts befindlichen Gebäuden und Untertanen, item Bergwerken, Bädern, allerhand Mühlen, Zieglhütten, Keltern und anderen Realitäten...“ des Landes Bescheid weiß, kann diese Kräfte des Staates richtig einsetzen und somit der Zeitmeinung entsprechend auch erfolgreich regieren.

Und auch die Juristen mit ihren langen „Nebensunden“ – so hießen gern die Traktate über staatsrechtliche Fragen, die eine willkommene Brücke schlagen in die durch das 19. Jahrhundert verschüttete Begriffswelt des alten Reiches – und die Verwaltungsbeamten waren am Werk und beide waren noch verwachsen mit den Zuständen, die sich aus mittelalterlichen Einrichtungen entwickelt hatten. Die letzten Ausläufer des alten Reiches lagen noch lebendig vor diesen Männern. Noch mittelalterliche Wirklichkeit – jedenfalls in vielen Institutionen – und schon systematische Erfassung des Staatsganzen. Beides zusammen macht die Landesbeschreibungen gerade des ausgehenden 17. und des 18. Jahrhunderts zu Quellen von besonderer Vollständigkeit und Zuverlässigkeit.

Einer solchen – ich wähle das Landbuch des Rentkammerexpeditionsrates Georg Leonhard Andreae, der die Zustände zwischen 1736 und 1744 auf Grund sorgfältiger Nachforschungen darstellt, – wollen wir uns anvertrauen zu einem Gang durch das Herzogtum, und zugleich sehen, wie weit er dazu anregt, auf die Gestaltung des Raumes in früheren Jahrhunderten zurückzublicken. Das Werk liegt handschriftlich in der Landesbibliothek Stuttgart.

Breiten wir also das Herzogtum, „seinen wahren Inhalt“, in seinem Endstadium aus. Da sind 175 noch erhaltene und 33 abgegangene Schlösser, Burgen, Burgen, die aber als Zentren umliegenden Zubehörs mitunter noch von Bedeutung sind, da sind 62 Pflughöfe und Stifter, Erinnerungen an klösterliche Verwaltungsmittelpunkte in den Städten, 26 Klöster und fast ebensoviele Spitäler, 67 Städte, 534 Dörfer, die ganz württembergisch sind, 69, die der Landesherr mit anderen Herrschaften gerichtlich und steuerlich teilen muß, 407 Weiler, dazu wieder 51 „teilbare“, 726 Höfe. – Lebendig wird eine solche

Bestandsaufnahme, wenn man sich vorstellt, welche Spannungen der harmlose Ausdruck „teilbares“ Dorf, teilbar mitunter unter einem Dutzend Herrschaften, umschließt, wenn man sich erinnert, daß jede Burg, jedes Kloster Mittelpunkt einer Herrschaft und damit eigenen Ausdehnungsstrebens, wenn man will, eigener Politik ist. In den Zuständen des 18. Jahrhunderts liegen gleichsam die Fronten der früheren Kämpfe noch konserviert vor uns. Erinnert nach der Reformation die Steuerfreiheit der Klostergebäude und klösterlichen Pflughöfe daran, daß von hier aus ein geistliches „Territorium“ ausging, während dieses selbst „wie ein ander weltlich Amt considerieret“ wird, so bleibt doch das Kloster am t bestehen. Man hat sich – auch im rationalen 18. Jahrhundert – gehütet, diese meist sehr sorgsam verwalteten Klosterämter zu zerreißen, und ließ sogar weit abliegende Besitzungen, wie die von Bebenhausen in der Nachbarschaft von Dornstetten noch im alten Zusammenhang oder duldeten – in der Nordwestecke des Herzogtums – die komplizierte Abgrenzung des Derdinger Amtes zwischen Maulbronn und dem weit entfernten Herrenalb. Das Merklinger Amt desselben Klosters (nördlich Weil der Stadt) böte ein weiteres Beispiel, während es gelegentlich auch nicht an ordnenden Eingriffen der neueren Verwaltung fehlt, so dankt ein Hirsauer Steuerbezirk um Altbülach erst einer Verwaltungsmaßnahme des 18. Jahrhunderts seine Existenz.

Und auch das „adelig Schloß und der adelig Freihof dabei“, der zur Burg gehörige Meierhof, genießen die gleiche steuerliche Rücksicht wie die Klostergebäude. In mannigfacher Schattierung schließt sich ein Niedergerichtsbezirk, der mit Bannsteinen sorgsam bezeichnet ist, oder auch nur eine begrenzte „Jurisdiction über die Domestiquen“ daran und selbstverständlich der geliebte „Jagensbezirk“, für den der adlige Schloßbesitzer notfalls manch anderes Hoheitsrecht hergibt. Freilich hat sich die Besitzerschicht soziologisch ein wenig verändert. Die Beamten des herzoglichen Dienstes, die Postmeister, Rentkammer- und Regierungsräte gehören bildungs- und mitunter auch herkunftsmäßig einer anderen Sphäre an und nichts mehr verrät z. B. der nüchterne Eintrag im Landbuch Andreaes, daß Schloß Hohenentringen bei Tübingen dem General Leutrum gehört, von dem buntbewegten Schicksal dieser einstigen ritterschaftlichen Ganerbschaft, an der die Ehingen, Hailfingen, Gültlingen, aber auch die Markgrafen von Baden ihren Anteil hatten, in die sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts auch die Grafen von Württemberg Eingang verschafften, also die

Ritter und ihre grimmigsten Feinde, die Territorialherren!

Wenn der Kern so mancher späteren Ämter aus einer hochadligen Burg mit ihrer Herrschaft herzu-leiten ist, etwa im östlichen Schwarzwald aus ver-schiedenen Hohenberger Herrschaften oder aus der Pfalzgräflichen Herrschaft um die Tübinger Burg, so ist umgekehrt die Geschichte des „Schlosses Achaalm genannt“ geradezu ausgelöscht in der Bemerkung: „das Schloß, so vor alters das Stamm-haus dieser Grafen gewesen, allwo aniezo die hoch-fürstliche Rentcammer einen herrschaftlichen Viehhof mit unterschiedlichen Gebäuen und Gütern hat . . .“ (Organisatorisch bildete es im 18. Jahrhundert mit Eningen zusammen eines der neun Uracher Unter-ämter).

Übrigens sollte man die Initiative jener fürstlichen Räte auch für die Besiedlung nicht gering achten. Wieder liefert der Schwarzwald Anschauungsbeispiele. Ein Ort wie Lautertal (heute Lauterbad bei Dietersweiler im Raum von Dornstetten) dankt einem Kammerdirektor sein Entstehen; um neu errichtete Bäder, um „Frei- oder Schloßhöfe“ sam-meln sich gern neue „Untertanen“. Auch Lützen-hard gehörte in diesen Zusammenhang. Auf solche Weise entstehen „Freiungen“, deren Inhaber das niedere Gericht ausübt. Überhaupt zeugen die „neuen Cammerweiler“ in dieser Gegend von siedlerischer Aktivität im Stile und unter den Voraussetzungen der Spätzeit. So wird das „rauhe Gebürg“, dem man im 18. Jahrhundert oft recht ablehnend gegenübersteht, wenn auch in kleinem Maßstab von planender Tätigkeit erfaßt.

Der Ausdruck „Frei- oder Schloßhof“ verweist noch auf einen letzten, heftig umstrittenen Typus der adligen Behausung: auf das feste Haus, das adlige Schloßgut. Es möchte gern dieselben Rechte erobern wie das eigentliche Schloß. Aber der herzogliche Hof widersetzt sich jedesmal energisch und es wird meistens nichts aus solchen Wünschen oder nur unter großen Opfern. Der Bläsißberg oder Talheim bei Tübingen sind mir – aus Studien über diesen Raum – gerade als Beispiele zur Hand, es gäbe genug über-all in Württemberg. So gibt es einen steten Wandel und Wechsel in der Struktur und im Recht der adligen Häuser und Schlösser, ihr Bestand mehrte und minderte sich fortwährend.

Es ist natürlich, daß die städtischen und ländlichen Gemeinden von solchen Spannungen zwar mitunter bereichert wurden – sie danken ihnen Schlösser, Kirchen, hübsche Fruchthäuser, die bei einer Mehrzahl von Herrschaften manchmal auch mehrfach

vorhanden sind – anderseits wurden sie doch schwer erschüttert. Und da vom Prozeß, vom Streit, kurz vom Außergewöhnlichen stets eher die Rede ist, als vom Ruhigen und Selbstverständlichen, könnte man über der Lektüre der Akten mitunter vergessen, daß Gemeinden und Gemeindegrenzen das tragende Gerüst des Staatsaufbaues sind. „Soweit ihr Zwing und Bänn reichen“ geht das Niedergericht, geht die Steuer, wo die Norm nicht gestört oder so hoffnungslos zerrstört wird, daß selbst einem so nüchternen Sachkenner wie Andreae so etwas wie Resignation vor der Unüberschbarkeit der rechtlichen Zustände anzuspüren ist. Ich kann auf die vielfältige ländliche Entwicklung nicht mehr eingehen, bei den Städten brauchte man bloß an so bekannte Tatsachen wie die Sondergerichtsbarkeit des Stuttgarter Hofes und der Kanzlei, an die Steuerfreiheit des Schlosses mit weitläufigem Zubehör zu erinnern oder an die dreifache Gerichtsbarkeit des Schlosses, der hohen Schule und der Stadt Tübingen, um diese Zerrissenheit anschaulich zu machen.

Versuchen wir aber, diese Skizze noch durch eine räumliche Übersicht zu ergänzen. Denken wir uns die Angaben unseres Landbuches kartographisch veranschaulicht, so fällt sofort eines auf: die Lage der großen Klosterterritorien, wobei wir die Ämter als konservierte Territorien nehmen dürfen. Fast alle flankieren sie das Herzogtum, weiter innen liegen von den bedeutenden Klöstern nur Bebenhausen und Hirsau, und gerade diese haben manches eingebüßt. Im Nordwesten hat sich das Zisterzienserkloster Maulbronn die geschlossenste Gestalt und den imponierendsten Umfang bewahrt. Seine 21 Dörfer liegen von Derdingen bis Wimsen, von Spranthal bis Gündelbach sehr symmetrisch um den Mittelpunkt. Auch die Klöster des Donauraumes, Zwiefalten, im 18. Jahrhundert noch Reichs- abtei, also Ausland, und Blaubeuren, wirken noch ziemlich unversehrt. Zwiefalten etwa hat – nach der damaligen Einteilung – noch 33 Dörfer! Aber auch die tief im Schwarzwald gelegenen Klöster von Herrenalb bis St. Georgen sind leidlich ungestört, wenn man von der ständigen württembergisch-badischen Auseinandersetzung die ganze Grenze entlang einmal absieht. Ein unbekümmertes Herüber und Hinüber über den Schwarzwald ist zumal für die klösterliche Besitzpolitik bezeichnend! Alpirsbach etwa mit seinen weitläufigen zwölf Gerichtstäben wird eigentlich nur von der Württemberg lehnbaren Herrschaft Sterneck in seinem Gebiet durchbrochen. In den Bereich des Klosters Reichenbach greifen einige Dornstettische und

Altensteiger Rechte hinüber, das alles beeinträchtigt die politische Geschlossenheit des oberen Kinzig- und des Murgtales unwesentlich, nur gelegentliche Außenposten, mit denen z. B. Alpirsbach in Gößlingen weit über den Neckar hinübergreift, geben zu rechtlichen Unsicherheiten Anlaß.

Wie anders wirkt Hirsau, eingeklemmt zwischen die herzoglichen Ämter Calw und Liebenzell, viel stärker mit den Nachbarn verzahnt, und stark vermindert im Vergleich nicht nur mit dem hohen Mittelalter, sondern selbst mit dem Bestand des ältesten, karolingischen Klosters, soweit er noch rekonstruierbar ist. Doch greift es noch immer mit je einem Ausläufer ins Enz- und Würmtal und begibt sich im Norden in die Nachbarschaft des Maulbronner Gebietes, im Süden mit einem einzigen Hof in die Umgebung von Nagold.

Fast eher noch als im Westen wird man an der Ostseite von „Klosterlandschaften“ sprechen können. Dort ist die Verzahnung der einzelnen Kräfte wohl noch verwirrender und eine Gegend wie das Remstal dürfte ein Musterbeispiel territorialen Durcheinanders, freilich auch der Auseinandersetzung der maßgebenden Kräfte der Schwäbischen Geschichte sein: die Namen des salisch-staufischen Waiblingen, des württembergischen Schorndorf, der Reichsstadt Gmünd besagen es.

Dazu kommt nun das Prämonstratenserkloster Adelberg und, ein Ausläufer noch der Hirsauer Reformbewegung, Lorch. Viel weiter als es die Karte aus dem 18. Jahrhundert verrät, dehnte sich Lorch ursprünglich nach Westen, der ganze Ostteil der Herrschaft Winnenden war von seinem Besitz erfüllt. Aber hier brachen gleichsam die Spitzen der klösterlichen Expansion ab, es mußte sich mit dem östlichen Rande begnügen und auch Adelberg, dem der Landesherr freie Durchfahrt „durch unsere Stadt Schorndorf“ zugesichert hatte, das heißt wohl darüber hinaus durchs Remstal, hat zumindest, wie man der Lage seiner Unterämter, zumal des ringsum eingeklemmten Steinberger Amtes entnehmen kann, diese Westausdehnung nicht durchsetzen können.

So zieht sich nur im Osten, vom spätkarolingischen Waldkloster Murrhardt über das Adelberger Amt Kaisersbach, das Lorcher Amt Pfahlbronn bis nach Adelberg, also von der oberen Murr über die obere Rems bis fast zur Fils hin ein breiter Streifen, der allerdings fast ausschließlich klösterlich bestimmt erscheint. Fast! denn immerhin fügen Gmünd, fügt die niederadlige Herrschaft Alldorf und fügen endlich gräfllich Limburg

oder Reichenberger Rechte und Besitzungen noch einige Motive in das Kräftespiel, das also auch hier nicht ohne Mitwirkung des niederen und hohen Adels und einer Reichsstadt zustandekommt.

Doch sollen Hochadel und Reichsstadt außer Betracht bleiben. Die Auseinandersetzung mit ihnen fiel, modern gesprochen, in die Außenpolitik. Nur ein fast geschlossen vom Hochadel, und zwar von den Grafen von Löwenstein beherrschter Teilraum hebt sich heraus, dessen Schlösser (wie Wildeck und Stettenfels) und Dörfer zum größten Teil unter Württemberger Lehenshoheit fallen und damit einem äußersten Bereich württembergischer Staatshoheit angehören.

Sonst ist die Spannung mit der Ritterschaft das Generalthema in den landesherrlichen Beziehungen zum Adel. Ihre Sitze sind überall durchs Land verstreut. Gibt es in unserem Sinne „ritterschaftliche“ Gegenden, wo der Niederadel nicht eine, sondern die erste Rolle spielt? Hier ist natürlich methodisch größte Zurückhaltung geboten, hier sind die Verhältnisse viel labiler als bei den Klöstern und als Ausgangspunkt für einen geschichtlichen Rückblick wird man das 18. Jahrhundert nur in bedingtem Maße benutzen. In der Spätzeit würde ich nur den Raum nördlich von Leonberg nennen, wo sich in besonders eindrucksvoller Kette Ritterlehen an Ritterlehen hinzieht: Nußdorf, Rieth, Hochdorf, Hemmingen, Schöckingen, Münchingen, Schwieberdingen. Charakteristisch ist die Entfernung von den besitzaufsaugenden Klöstern. Die Geschlossenheit landesherrlicher Lehen hat mitunter der Herzog selber vollendet, sie beruht zuweilen auf jüngster Entwicklung. Das zuerst genannte Nußdorf z. B., wo schon jahrhundertealte landesherrliche Rechte bestanden, lange Zeit übrigens auch hirsauische, ist erst 1639 geschlossen in die Hand der Herren von Reischach, die dort gleichfalls schon Jahrhunderte heimisch waren, gelangt. Damals ließ der Landesherr seinem Geheimen Rat Jakob v. Reischach seine dortigen niederen Gerichtsrechte und zog sich selber auf die hohe Gerichtsbarkeit allein zurück.

Einen Sonderfall bildet die Zent Möckmühl, der nördlichste Bestandteil des Herzogtums, wo ein Konsortium von über einem Dutzend Gliedern der Ritterschaft im Verein mit einigen geistlichen Herrschaften die niedere Gerichtsbarkeit ausübte. Da begegnet man den Berlichingen und Gemmingen, Ellrichshausen und Adelsheim, dem Adel von Württembergisch-Franken. Aber die ganze Erscheinung führt schon in fränkisches Rechtsgebiet.

Wo die Auseinandersetzung zwischen Rittern und Landesherrn feindlich verlief, und der Graf zum Zuschlagen gezwungen wurde, wurden natürlich die Adelsburgen gebrochen und der Landesherr setzte sich in Besitz der adligen Herrschaften. Ein dramatisches Beispiel bietet das Amt Neuenburg. Dort tobte der Kampf zwischen Ritterbund und Württemberg am heftigsten – man erinnere sich an den Überfall im Wildbad 1367 – und die wilde Zersplitterung im Norden des späteren Amtes zwischen Enz und Pfingz, die den Herren von Straubenhardt, von Schmalenstein und ihren Verbündeten zu danken ist, wurde gewaltsam bereinigt, endgültig 1442 mit dem Erwerb des Straubenhardter Gesamterbes durch Württemberg. Hier sind also wenig Burgen übriggeblieben. Den südlichen Teilen des Amtes merkt man übrigens im 18. Jahrhundert die badisch-württembergische Auseinandersetzung ebenso wenig mehr an. Zwischen dem Reichenbach und dem Oberlauf des Calmbachs und der Nagold bestand zu Beginn des 17. Jahrhunderts noch ein geschlossen badisches Gebiet, nach dem Erwerb durch Württemberg bildet es den Westrand des Amtes Liebenzell. Westlich davon findet sich ein gleichfalls ursprünglich badischer Streifen, der allerdings schon im 14. Jahrhundert erworben wurde. Nur das Herrenalber Klosteramt blieb für sich bestehen. Ein solcher Bezirk, der so bedeutenden Zusammenhängen sein alles andere als friedliches Entstehen verdankt, sieht dann im 18. Jahrhundert natürlich verhältnismäßig einförmig aus, und die zwei „frei adelig Schlößlein“ zu

Schwann und Rudmersbach verraten nichts mehr von den früheren Spannungen, nicht zu reden von der zum Schatten verblaßten Lehnbarkeit des Schlosses Neuenburg vom Reich (seit 1361), Ergebnis einer einst sehr lebendigen Planung Karls IV. Diese letzten Bemerkungen haben uns unversehens zur geschichtlichen Zergliederung eines Amtsbezirkes überhaupt geführt. Er zerfiel in einen ritterschaftlichen, zwei markgräfllich-badische und einen klösterlichen Teilraum. Dahinter würden ältere Zusammenhänge, die durch die Grafen von Calw und das Kloster Hirsau bezeichnet werden, sichtbar. Es ließe sich jedes unserer Ämter auf diese Weise untersuchen und man würde, ohne in den Einzelheiten zu ertrinken, einen lebendig-vergleichenden Überblick über den inneren Bau des Herzogtums erhalten, soziologisch wie geographisch. Die „Figur“ oder „Gestalt“ unserer Ämter, wie der sehr glückliche Ausdruck in den älteren Oberamtsbeschreibungen lautet, würde dann nicht nur als Ergebnis landschaftlicher Notwendigkeiten, sondern auch aus dem Mit- und Gegeneinander der Stände des alten Reiches deutlich werden. Das Ganze zu zeichnen würde die Grenzen dieser Skizze weit überschreiten. Zudem wären in vielen Gegenden noch erhebliche Vorarbeiten nötig. Es kam mir nur darauf an, für diesmal einen Rahmen zu stecken, in den sich möglichst viel von der bunten Welt des württembergischen Lebens unter allgemeineren Gesichtspunkten einordnen läßt.

Tagstrecker, Dauhanse', Ranke'rutscher

Vom Werden und Leben der Ortsnecknamen

Von Hugo Moser

Wer kennt sie nicht – die Stuttgarter als Stäffeles-rutscher, die Eßlinger als Zwiebel, die Ulmer als Spatze', die Augsburger als Datschi oder Suppe'schwaube', die Sigmaringer als Spüallompe'schleacker und die Hechinger als Spüallompe'freasser, die Hirschauer als Kropfer, die Tübinger als Balla oder Googe', die Crailsheimer als Hooraffe'? Aber wir kennen sie wahrscheinlich noch lange nicht alle, die Ortsnecknamen Schwabens – hat man doch deren bis jetzt schon über 3000 gezählt. Ihnen, den „Unnamen“ (wie es in der Mundart heißt) der Städte und Dörfer Württembergs, Hohenzollerns, des bayerischen Schwabens und einiger Kreise Badens und ihrem Werden und Leben, ihrer „Biologie“, wie man

heute gerne sagt, sei diese kurze Betrachtung gewidmet. Es ist sozusagen eine Jubiläumsabhandlung: vor 40 Jahren veröffentlichte Rudolf Kapff in der Zeitschrift „Alemannia“ die erste größere Zusammenstellung württembergischer Ortsnecknamen.

Man hat lange Zeit die Namen einseitig oder doch vorwiegend unter philologischem Blickwinkel betrachtet, d. h. man hat sie untersucht nach ihrer sprachlichen Form und Herkunft und nach ihrer Bedeutung, ihrem Sinngehalt. Auch heute noch ist diese Betrachtungsweise die Grundlage aller Namensforschung. Aber wir nähern uns den Namen auch noch mit andern, wir mögen sagen, volkskundlichen, Gesichtspunkten: mit geographischen, geschichtlichen, psychologischen und soziologischen.

Die sprachliche Form der Ortsnecknamen bietet, da es sich zumeist um recht junge Bildungen handelt, in der Regel keine besonderen Schwierigkeiten. Ihrem Inhalt nach gehen sie wie alle Namen zumeist zurück